

Sitzungsvorlage
Nr. 2.2-285/2024

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Stadtrat	07.02.2024	öffentlich	

**Betreff: **Beschluss zum Erlass einer Hebesatzsatzung der Stadt Frankenberg/Sa.
für das Haushaltsjahr 2024****

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Hebesatzsatzung der Stadt Frankenberg/Sa. in der Fassung der Anlage.

Sachverhalt:

Die Stadt Frankenberg/Sa. befindet sich im 2. Jahr der vorläufigen Haushaltsführung. Die Hebesätze für die Realsteuern wurden bisher jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Damit gelten die Hebesätze nur für das Haushaltsjahr. Der § 78 Abs. 1 Nr. 2. SächsGemO regelt, dass während der vorläufigen Haushaltsführung Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden dürfen.

Der Begriff „Abgaben“ beinhaltet neben den Steuern auch Gebühren und Beiträge und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben (§78 Kommentar Rnr.7 SächsGemO) und damit auch die Realsteuern.

Sofern die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A + B und Gewerbesteuer) erst im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 beschlossen werden, würde die Stadt bis zur Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung über keine Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer verfügen, was sich auf die Liquidität der Stadt negativ auswirken würde. Die Bekanntmachung und somit das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024 kann erst nach Bestätigung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mittelsachsen erfolgen. Allerdings müssen gegenwärtig noch weitere enorme Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung stattfinden, um überhaupt einen genehmigungsfähigen Haushaltsentwurf vorlegen zu können. Die Zeitschiene schätzt die Finanzverwaltung daher als knapp ein.

Die Hebesätze können auch alternativ in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt werden. In diesem Fall gilt die einschränkende Regelung des § 78 Abs. 1 Nr. 2. SächsGemO nicht.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

Um die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 zu erreichen und bereits jetzt entsprechende Einzahlungen zu erzielen, ist der Erlass einer Hebesatzsatzung notwendig. Es empfiehlt sich somit der Erlass einer Hebesatzsatzung. Die Änderung der Hebesätze erfolgte nicht. Über den Erlass und die Aufhebung der Hebesatzsatzung entscheidet der Stadtrat.

Der Tagesordnungspunkt wurde in der gemeinsamen Sitzung HA/BVS am 15.01.2024 aus zeitlichen Gründen nicht behandelt. Es erfolgte lediglich unter Mitteilungen und Anfragen die Information zum Sachverhalt und die Ankündigung des Beschlusses im Stadtrat am 07.02.2024.

Bürgermeister

Fachbediensteter für
Finanzen

Anlage: - Entwurf Hebesatzsatzung der Stadt Frankenberg/Sa. für das Haushaltsjahr
2024